



# Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham Bezugspreis DM 1,20 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-272, Telefax 78-270 oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler GmbH, Altenstadter Straße 1, 93404 Cham, Telefon (09971) 5048

Nr. 43 Donnerstag, den 2. Dezember 1993

Inhalt: I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreises: Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Hohenwarth, Neukirchen b. Hl. Blut und Rimbach für die öffentliche Wasserversorgung des Feriendorfes "Hohen Bogen" in Kummersdorf und des Ortes Kummersdorf .....119	Eingereichte Baugesuche beim Landratsamt Cham im Monat November 1993 .....122 II. Sonstige Bekanntmachungen: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes in der Stadt Cham .....122
---	--

**Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Hohenwarth, Neukirchen b. Hl. Blut und Rimbach (Landkreis Cham) für die öffentliche Wasserversorgung des Feriendorfes "Hohen Bogen" in Kummersdorf und des Ortes Kummersdorf, Gemeinde Arrach vom 24. 11. 1993**

Das Landratsamt Cham erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) -BayRS 53-1-I- folgende

**Verordnung**

**§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für das Feriendorf "Hohen Bogen" in Kummersdorf und den Ort Kummersdorf, Gemeinde Arrach, wird in den Gemeinden Hohenwarth, Neukirchen b. Hl. Blut und Rimbach das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2 Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 1 Fassungsbereich
- 1 engeren Schutzzone

(2) Der Fassungsbereich umschließt einen Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 116 der Gemarkung Ansdorf (Er hat ein Ausmaß

vom rd. 85 x 50 - 60 m - 5-Eck).

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 140, 141, 142, 147/2, 147/4, und 149/2 der Gemarkung Ansdorf sowie Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 114, 116, 134/2, 139, 143, 144, 145, 147/3, 148 und 149 der Gemarkung Ansdorf desweiteren Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 594/2, 595, 596 und 597 der Gemarkung Hohen Bogen sowie Teile des Grundstückes Fl.Nr. 843/2 der Gemarkung Atzlern und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 1523/7 und 1523/8 der Gemarkung Neukirchen b. Hl. Blut.

(4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 im Landratsamt Cham und in den Gemeindkanzleien Arrach, Hohenwarth, Neukirchen b. Hl. Blut und Rimbach niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(6) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung oder Umpflanzung, die Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**§ 3 Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone
	I	II

- 1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen**
- 1.1 Düngen mit Gülle
  - 1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern

**verb o t e n**

verb o t e n - verboten, wenn 80 % der nach Düngemittelrecht zulässigen Stickstoffdüngung überschritten werden

- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt

- verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau

- verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar

- verboten auf Ackerland vom 1. Oktober bis 15. Februar

- verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland

- 1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm
- 1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern
- 1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern
- 1.6 unbefestigte Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger
- 1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern
- 1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen
- 1.9 Stallungen für größere Tierbestände im Sinne von Anlage 2 zu errichten oder zu betreiben
- 1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2

**verb o t e n**

**verb o t e n**

**verb o t e n**

**verb o t e n**

**verb o t e n**

**verb o t e n**

**verb o t e n**

**verb o t e n**

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

**§ 4 Ausnahmen**

(1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

**§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

**§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

**§ 7 Kontrollmaßnahmen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zu dulden.

**§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

**§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.

Cham, den 24. November 1993

Landratsamt Cham  
Girmindl, Landrat

Anlage 2 zur Schutzgebietsverordnung vom 24. 11. 1993

**Begriffsbestimmungen**

1. Unter "größeren Tierbeständen" sind Bestände zu verstehen, bei denen mehr als 40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) je Hofstelle anfallen. Es gelten jedoch folgende Höchststückzahlen für einzelne Tierarten:

- Milchkühe 40 Stück
- Mastbullen 65 Stück
- Mastkälber,
- Jungmastrinder 150 Stück
- Mastschweine 300 Stück
- Logohennen 3500 Stück
- Mastputen 3500 Stück
- sonstiges Mastgeflügel 10000 Stück

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. "Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.
3. "Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
  - Weinbau
  - Obstbau, ausgenommen Strouobst
  - Hopfenanbau
  - Tabakanbau
  - Gemüseaußenbau, ausgenommen Feldgemüse
  - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
4. Unter den Begriff "Dauergrünland" fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, sowie alle Flächen, auf denen seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.
5. "Offener Ackerboden" ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies standort- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.

Baugesuche, die im Monat November 1993 beim Landratsamt eingereicht wurden und mit deren Veröffentlichung die Antragsteller einverstanden sind.

Köppl Heinrich, Ritzentried 14, 93458 Eschlkam; Neubau eines Wohnhauses mit Ferienwohnungen, Dreikammerausfallgrube, Garagen und Stallungen in Eschlkam. — Koller Xaver, Giethgasse 15, 50129 Berghelm-Glossen; Errichtung eines Wochenhauses in Wald. — Neumaier Anton, Marktstr. 15, 93453 Neukirchen b. Hl. Blut; Neubau eines Wohnhauses mit Garagen und Fremdenzimmer in Neukirchen b. Hl. Blut. — Brey Josef jun., Kötzingstr. 2, 93466 Chamerau; Neubau einer Unterstellhalle in Chamerau. — Speckner Josef, Rieding, Utmühlstr. 8, 93486 Runding; Abbruch des bestehenden Wohngebäudes mit Geländeauffüllung in Runding. — Peters Inge, An den Weiden 12, 85391 Allershausen; Neubau eines Doppelhauses mit Einliegerwohnung und 2 Doppelgaragen in Falkenstein.

Über die Genehmigungsfähigkeit der vorstehend veröffentlichten Baugesuche ist noch nicht entschieden.

Cham, den 30. November 1993

Landratsamt Cham  
Girmindl, Landrat

**Bekanntmachung**

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes

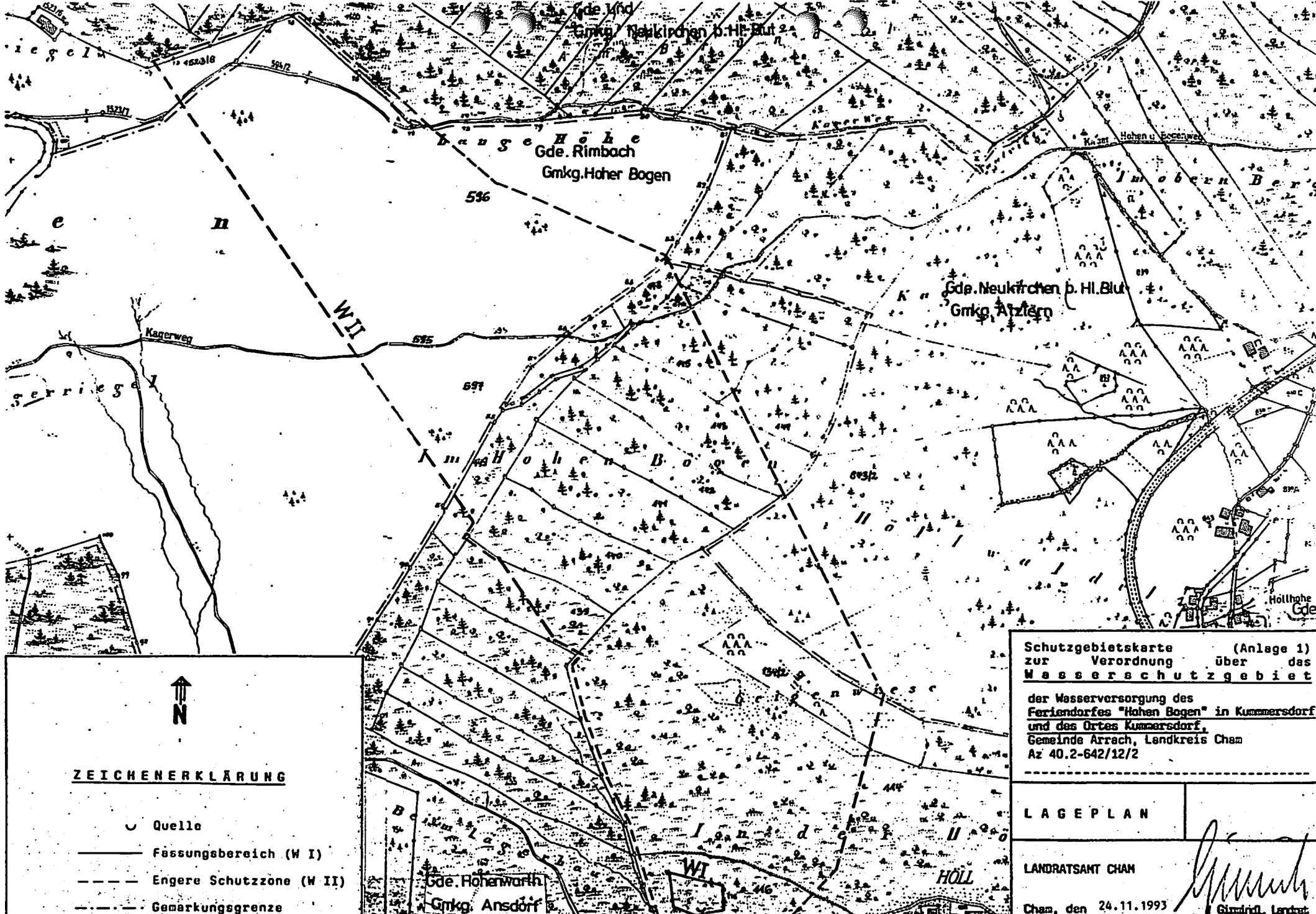
Der Stadtrat Cham hat in seiner Sitzung am 11. 11. 1993 beschlossen, daß der Marktplatz und ein Teilstück der Rosenstraße (ab Alrunastraße) zu einem beschränkt öffentlichen Weg abgestuft wird.

Das Bestandsverzeichnis liegt in der Zeit vom 13. Dezember 1993 bis 18. Juni 1994 im Rathaus Cham, Zimmer Nr. 202, Marktplatz 2, 93413 Cham, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf Cham, den 30. November 1993

Stadt Cham  
Hackenspiol, 1. Bürgermeister

C 74

entspricht Zone	im Fassungs- bereich	In der engeren Schutzzone
	I	II
1.11 Beweidung	verboten	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	
1.15 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
1.16 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 anzulegen oder zu erweitern	verboten	
1.17 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen
1.18 Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2	verboten	
1.19 offener Ackerboden im Sinne von Anlage 2	verboten	
2. bei sonstigen Bodennutzungen		
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nrn. 3 bis 6 geregelt Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.4 Anlagen zum Herstellen, Bohren oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	
3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Bohren und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.4 Ausbringen von Abwasser		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau		
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Toor, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten	
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern, Camping aller Art	verboten	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	
6. bei baulichen Anlagen allgemein		
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	
7. Betreten	verboten	



**Schutzgebietskarte (Anlage 1)**  
 zur Verordnung über das  
**Wasserschutzgebiet**

der Wasserversorgung des  
 Feriendorfes "Hohen Bogen" in Kammersdorf  
 und des Ortes Kammersdorf,  
 Gemeinde Arrach, Landkreis Cham  
 Az 40.2-642/12/2

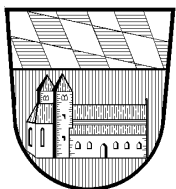
**LAGEPLAN**

LANDRATSAMT CHAM  
 Cham, den 24.11.1993  
 Girmircl, Landrat

↑  
N

**ZEICHENERKLÄRUNG**

- Quelle
- Fassungsbereich (W I)
- - - Engere Schutzzone (W II)
- · - · - Gemarkungsgrenze



# Amtsblatt für den Landkreis Cham

Nr. 49

Montag, 22.12.2003

€ 0,80 einschl. Zustellung

## Weihnachts- und Neujahrsgrüße 2003 von Landrat Theo Zellner

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

jede und jeder Einzelne von uns blickt mit anderen Gefühlen auf das zu Ende gehende Jahr zurück. Viele werden sich in diesen Tagen dankbar an frohe und mutmachende Erlebnisse erinnern, andere bewegt aber auch die Sorge um den Arbeitsplatz oder die Bewältigung einer Krankheit. Mich hat vor allem die erschreckend hohe Zahl von Verkehrstoten im Landkreis Cham erschüttert. Gefreut habe ich mich darüber, dass fast alle Schulabgänger im Landkreis einen Ausbildungsplatz gefunden haben. Ein großes Erlebnis für mich war es auch, zu erfahren, wie viele Menschen, Gruppen und Organisationen sich im Rahmen der Landkreiswoche in die Gestaltung unserer Heimat einbrachten. Ein gutes Stück neu gewonnenes Selbstbewusstsein kam trotz schwieriger Rahmenbedingungen zum Ausdruck.

Die Freude über die kleinen und großen Erfolge gibt uns oftmals die Zuversicht, die wir brauchen, um auch in schwierigen Situationen das Gespür für das Wesentliche nicht zu verlieren und mit der notwendigen Konsequenz den richtigen Weg weiter zu gehen - einerlei, ob wir Verantwortung tragen für das private Wohlergehen oder für eine Gemeinschaft von Menschen.

„Beim Landkreis Cham sticht vor allem das Engagement bei der offensiven Gestaltung des Standortwettbewerbs hervor“ hat uns Wirtschaftsminister Otto Wiesheu vor kurzem bestätigt. Ich spüre das tagtäglich, wenn ich mit den Menschen, die sich für unsere Heimat einsetzen, zusammenkomme. Und das sind nicht wenige: Frauen und Männer in den Unternehmen und Betrieben, in den Schulen und Bildungseinrichtungen, in den Pfarrgemeinden und sozialen Einrichtungen, in den Krankenhäusern, in den Vereinen und Verbänden und in den Verwaltungen. Ich danke allen, die mit ihrer Arbeit an der Zukunft unseres Landkreises mitbauen.

Dazu gehört auch eine starke kommunale Selbstverwaltung, die eine freie und solidarische Bürgergesellschaft fördert. Die Verwaltungsreform in Bayern ist ein Beitrag zu einem solchen Gemeinwesen, wenn sie zu schnelleren Genehmigungen und Bürokratieabbau führt. Aufgaben gehören grundsätzlich dorthin, wo auch die Genehmigungen erteilt werden.

Am 1. Mai nächsten Jahres wird mit dem Beitritt von zehn osteuropäischen Staaten zur Europäischen Union ein bedeutender Schritt zur „Wiedervereinigung Europas“ vollzogen. Trotz mancher Probleme gilt: lasst uns mit Mut und mit dem Blick nach vorne dieses neue Kapitel der europäischen Geschichte

angehen. Nie zuvor war die Chance so groß, Europa zu einem friedlichen und freien Kontinent zu machen. Wir ins Ostbayern haben auf Dauer den Standortvorteil einer neuen Mitte, zu neuen Märkten, zu neuen Chancen.

Mut und den Blick nach vorne wünsche ich uns auch für die Bewältigung aller anderen anstehenden Aufgaben – in der „großen“ Politik wie auch im Landkreis Cham und im ganz persönlichen Bereich. Ein asiatisches Sprichwort mahnt uns: "Die gleiche Zeit, die man hat, um der Vergangenheit nachzutrauern, hat man, um die Zukunft zu bewältigen."

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien frohe Weinachten und ein gutes, erfolgreiches Jahr 2004.

Ihr Landrat

Theo Zellner



Nachbildung des verschollenen „Münchner Seminarikindls“ aus der Pfarr- und Wallfahrtskirche Ast bei Waldmünchen, Öl auf Leinwand, Mitte 18. Jahrhundert

Herausgeber, Druck und Redaktion: Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham - Verantwortlich für den Inhalt ist der Verfasser der jeweiligen Bekanntmachung. - Bestellungen an das Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-272, Fax (09971) 78-270, Email: amtsblatt@ira.landkreis-cham.de, Internet: www.landkreis-cham.de Vertrieb: Muggenthaler GmbH, Altenstadter Straße 1, 93404 Cham, Telefon (09971) 8551-0

  
Beste Aussichten  
**LANDKREIS CHAM**  
Bayern

<b>Inhalt</b>	
<b>Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:</b>	
• Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Tiefenbach und Treffelstein	152
• Wasserversorgung der Kreiswerke Cham im Brunnenfeld Neubäu	153
• Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Neunburg vorm Wald und Rötz	154
• Änderung der Verordnung über die Wasserschutzgebiete im Markt Lam und in der Gemeinde Lohberg	154
• Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Hohenwarth, Neukirchen b. Hl. Bl. und Rimbach	154
• Bauanträge im Dezember 2003	155
<b>Sonstige Bekanntmachungen:</b>	
• Berichtigung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Hallen-Freibad Kötzing	155
• Aufgebot eines Sparkassenbuches	155
• Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	155
• Bekanntmachung der Haushaltssatzung, Bürgerspitalstiftung Cham	155

**In eigener Sache: Das nächste Amtsblatt für den Landkreis Cham erscheint am 8. Januar 2004. Wir bitten unsere Leser und Inserenten um Beachtung.**

### **Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Tiefenbach und Treffelstein**

Die Verwaltungsgemeinschaft Tiefenbach und die Gemeinden Tiefenbach und Treffelstein haben am 19.12.2003 eine Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Tiefenbach und Treffelstein abgeschlossen. Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 19.12.2003 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1, Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962) vom Landratsamt Cham aufsichtlich genehmigt und wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Cham, 19.12.2003

Landratsamt Cham  
Zellner, Landrat

### **Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Tiefenbach und Treffelstein**

**Die Verwaltungsgemeinschaft Tiefenbach,**  
vertreten durch Herrn Gemeinschaftsvorsitzenden Bürgermeister Johann Müller,

die **Gemeinde Tiefenbach,**  
vertreten durch Herrn Zweiten Bürgermeister Manfred Servi,  
und

die **Gemeinde Treffelstein,**  
vertreten durch Herrn Zweiten Bürgermeister Georg Hauser

schließen gemäß Art. 4 Abs. 3, Art. 8 Abs. 1 Satz 5 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (BayRS 2020-2-1-I), geändert durch Gesetz vom 10.06.1994 (GVBl. S. 426), und Art. 7 ff. des

Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, GVBl. 1995, Seite 98, BayRS 2020-6-1-I ff.) folgende

## **Zweckvereinbarung**

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Tiefenbach übernimmt weiterhin die Aufgabe eine mechanisch-vollbiologische Kläranlage in Witzelsmühle, ein Hauptpumpwerk in Zweifelhof sowie einen Hauptsammler von dem Hauptpumpwerk in Zweifelhof zur Kläranlage in Witzelsmühle zur Reinigung des in den Gemeinden Tiefenbach und Treffelstein anfallenden Abwassers zu betreiben, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu verbessern, zu erneuern und zu erweitern.
- (2) Die Gemeinden Tiefenbach und Treffelstein übernehmen in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet die Aufgabe, die Ortsnetze (Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanäle) einschließlich der Sammelkanäle, die Regenüberlaufbecken und Pumpwerke sowie den Hauptsammler bis zum Hauptpumpwerk in Zweifelhof mit dem erforderlichen Stauraum zu betreiben, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu verbessern, zu erneuern und zu erweitern.

Die Gemeinden Tiefenbach und Treffelstein sind berechtigt, das jeweils in ihrem Gemeindegebiet anfallende Abwasser in die Anlage der Verwaltungsgemeinschaft Tiefenbach einzuleiten.

Die Gemeinden Tiefenbach und Treffelstein verpflichten sich, ihr Kanalnetz und die dazugehörigen Bauwerke entsprechend der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils gültigen Fassung und der wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem BayWG zu überwachen, bei Bedarf zu reinigen und die bei der Reinigung anfallenden Sandrückstände nicht in die Anlage der Verwaltungsgemeinschaft weiterzuleiten sowie die Verwaltungsgemeinschaft unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Kenntnis erlangen, dass schädliche Stoffe in ihre Anlage gelangt sind oder Störungen aufgetreten sind, die sich auf die Anlage der Verwaltungsgemeinschaft auswirken können.

### **§ 2 Befugnisse**

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Befugnisse nehmen die Gemeinden Tiefenbach und Treffelstein in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet wahr.
- (2) Die Gemeinden Tiefenbach und Treffelstein verpflichten sich, zum ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage der Verwaltungsgemeinschaft Tiefenbach die entsprechenden Satzungen und Anordnungen im Einzelfall zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Tiefenbach verpflichtet sich, ihre Entwässerungssatzung vom 15.03.1993, geändert am 18.02.1997 und ihre Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.11.1995, geändert am 18.02.1997 und am 12.10.2001, mit Ablauf des 31.12.2003 außer Kraft zu setzen.

- ### **§ 3 Deckung des Finanzbedarfs, Kostenersatz**
- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf der Verwaltungsgemeinschaft Tiefenbach für die

Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der in § 1 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Entwässerungsanlagen (Investitionsaufwand) wird auf die Gemeinden Tiefenbach und Treffelstein umgelegt (Investitionsumlage).

Umlegungsschlüssel sind

- a) zur Hälfte die Wassermengen, die von den Gemeinden Tiefenbach und Treffelstein in dem der Inbetriebnahme der Verbesserungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahme vorausgehenden Haushaltsjahr der Berechnung der Einleitungsgebühren zu Grunde gelegt wurden und
  - b) zu je einem Viertel die beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen der angeschlossenen und anschließbaren Grundstücke im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Verbesserungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahme.
- (2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte sonstige Finanzbedarf zum laufenden Betrieb und zum Unterhalt einschließlich der Abwasserabgabe und der kalkulatorischen Kosten wird auf die Gemeinden Tiefenbach und Treffelstein umgelegt (Betriebskostenumlage).  
Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Wassermengen, die von den Gemeinden Tiefenbach und Treffelstein in dem dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahr der Berechnung der Einleitungsgebühren zu Grunde gelegt wurden.
- (3) Die auf die Reinigung des Niederschlagswassers, des Schmutzwassers und des aus der Straßenentwässerung stammenden Abwassers entfallenden Anteile an der Investitions- und Betriebskostenumlage sind von der Verwaltungsgemeinschaft Tiefenbach gesondert auszuweisen.
- (4) Sollten die in den Beitrags- und Gebührensatzungen der Gemeinden Tiefenbach und Treffelstein festgelegten Gebühren- und Beitragsmaßstäbe voneinander abweichen, sind die Umlegungsschlüssel nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend anzupassen.
- (5) Wenn Abwassermessstationen in Betrieb genommen werden, sind die Umlegungsschlüssel nach den Absätzen 1 und 2 zu ändern.

#### § 4

##### Gültigkeit, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jeder Beteiligte kann die Zweckvereinbarung schriftlich kündigen (ordentliche Kündigung). Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen. Soweit eine der beteiligten Gemeinden die Kündigung ausspricht, hat diese gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft zu erfolgen. Eine Kündigung durch die Verwaltungsgemeinschaft ist den beteiligten Gemeinden form- und fristgerecht mitzuteilen. Die ordentliche Kündigung wird frühestens nach Ablauf von fünf Jahren wirksam.
- (3) Aus wichtigem Grund kann die Zweckvereinbarung jederzeit schriftlich gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Nach Ausspruch der außerordentlichen Kündigung haben die übrigen Beteiligten innerhalb von sechs Monaten darüber zu beschließen, ob sie die Zweckvereinbarung fortsetzen, ändern oder aufheben wollen.

- (4) Scheidet ein Mitglied aus der Zweckvereinbarung aus oder wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, hat eine Vermögensauseinandersetzung nach den allgemein anerkannten Grundsätzen über vermögensrechtliche Regelungen innerhalb eines Jahres zu erfolgen.

#### § 5

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Tiefenbach und Treffelstein vom 29.07.1987 Nr. 202 –028/VG5-1 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham vom 06.08.1987 Nr. 23) außer Kraft.
- (3) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Tiefenbach und den Gemeinden Tiefenbach und Treffelstein hat nach den allgemein anerkannten Grundsätzen über vermögensrechtliche Regelungen bis 31.12.2004 eine Vermögensauseinandersetzung zu erfolgen.

Tiefenbach, 19. 12. 2003

VG Tiefenbach	Gemeinde Tiefenbach	Gemeinde Treffelstein
Müller	Servi	Hauser
Gemeinschaftsvorsitz.	2. Bürgermeister	2. Bürgermeister

##### Vollzug der Wassergesetze; Wasserversorgung der Kreiswerke Cham im Brunnenfeld Neubäu

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 WHG für das Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus insgesamt 07 Brunnen im Brunnenfeld Neubäu, Gmkg. Neubäu, Stadt Roding, Lkrs. Cham und der Gmkg. Neubäu im gemeindefreien Gebiet „Östl. Neubäuer Forst – westlicher Teil, Lkrs. Schwandorf

hier: a) für die Brunnen I mit III mit Wirkung ab 01.01.2008  
b) für die Brunnen IV mit VII

Lage:	Br. I, II, und V auf Fl.Nr. 433/1, 433/2 und 490, <i>Gmkg. Neubäu, Stadt Roding, Lkrs. Cham</i>
Lage:	Br. III, IV, VI und VII auf Fl.Nr. 486, 522, 519 und 516, <i>Gmkg. Neubäu, gde.-freies Geb. Östl. Neubäuer Forst, Lkrs. Schwandorf</i>

##### Wasserrechtliche Neubehandlung – Erörterungstermin Bekanntmachung

Die in dem o. g. wasserrechtlichen Verfahren rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden gemäß Art. 83 Abs. 2 Bayer. Wassergesetz in Verbindung mit Art. 73 Abs. 6 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz mit dem „Träger des Vorhabens“ (Kreiswerke Cham), den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin beginnt am

**Montag, den 19. Januar 2004, um 13.00 Uhr**  
im Rathaus der Stadt Roding, Besprechungszimmer Nr. 1.08 (1. Stock).

Die Teilnahme an dem Termin ist freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzu-

weisen und zu den Akten des Landratsamtes zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Cham, 15.12.2003

Stoiber  
Oberregierungsrätin

**1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Cham vom 10.10.1994 über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Neunburg vorm Wald (Landkreis Schwandorf) und Rötz (Landkreis Cham)**

für die öffentliche Wasserversorgung von Hillstett, Gemeinde Rötz, (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 36 vom 13. Oktober 1994 und im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 24 vom 14. Oktober 1994)  
vom 15. Dezember 2003

Das Landratsamt Cham erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822; BayRS 753-1-U) folgende

**§ 1**

der Verordnung des Landratsamtes Cham vom 10.10.1994 über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Neunburg vorm Wald (Landkreis Schwandorf) und Rötz (Landkreis Cham) für die öffentliche Wasserversorgung von Hillstett, Gemeinde Rötz

**§ 1**

§ 3 Abs. 1 Nr. 1.18 erhält folgende Fassung:

1.18 Rodung	verboten
-------------	----------

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 30.07.2003 in Kraft.

Cham, den 15.12.2003

Landratsamt Cham  
Zellner, Landrat

**1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Cham vom 20.12.1999 über die Wasserschutzgebiete im Markt Lam und in der Gemeinde Lohberg (Landkreis Cham)**

für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Lam (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 08 vom 24.02.2000)  
vom 15. Dezember 2003

Das Landratsamt Cham erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822; BayRS 753-1-U) folgende

**1. Verordnung zur Änderung**

der Verordnung des Landratsamtes Cham vom 20.12.1999 über die Wasserschutzgebiete im Markt Lam und in der Gemeinde Lohberg (Landkreis Cham) für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Lam (1. Änderungsverordnung)

**§ 1**

§ 3 Abs. 1 Nr. 1.19 erhält folgende Fassung:

1.19	Kahlschlag größer als 1000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung	verboten
------	--	----------

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 30.07.2003 in Kraft.

Cham, den 15.12.2003

Landratsamt Cham  
Zellner, Landrat

**1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Hohenwarth, Neukirchen b. Hl. Blut und Rimmbach (Landkreis Cham)**

für die öffentliche Wasserversorgung des Feriendorfes „Hohen Bogen“ in Kummersdorf und des Ortes Kummersdorf, Gemeinde Arrach, vom 24.11.1993 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 43 vom 02. Dezember 1993) in der Fassung der Berichtigung im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 44 vom 09. Dezember 1993  
vom 15. Dezember 2003

Das Landratsamt Cham erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822; BayRS 753-1-U) folgende

**1. Verordnung zur Änderung**

der Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Hohenwarth, Neukirchen b. Hl. Blut und Rimmbach (Landkreis Cham) für die öffentliche Wasserversorgung des Feriendorfes „Hohen Bogen“ in Kummersdorf und des Ortes Kummersdorf, Gemeinde Arrach, vom 24.11.1993 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 43 vom 02. Dezember 1993) in der Fassung der Berichtigung im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 44 vom 09. Dezember 1993:

**§ 1**

§ 3 Abs. 1 Nr. 1.18 erhält folgende Fassung:

1.18	Rodung	verboten
------	--------	----------

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 30.07.2003 in Kraft.

Cham, den 15.12.2003

Landratsamt Cham  
Zellner, Landrat

**Bauanträge, die im Monat Dezember 2003 eingegangen sind und mit deren Veröffentlichung die Antragsteller einverstanden sind:**

- Breu Rudolf, Hubertusweg 6, 93479 Grafenwiesen; Umnutzung eines ehemaligen Viehstalles in einen Getränke-Abholmarkt in Grafenwiesen, Hubertusweg 6
- Dankerl Michael, Bierl 1, 93413 Cham; Auffüllung in Traitsching
- Drexler Daniela, Lamer Str. 94, 93474 Arrach; Neubau eines Wohnhauses in Arrach, Eckstr. 40
- Eckl Lorenz, Kienholz 8, 93426 Roding; Ausbau des Dachgeschosses und Einbau einer Gaube am vorhandenen Wohnhaus in Roding
- Fritsch Stefan, Tannenweg 12, 93413 Cham; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in Pemfling, Ringweg 10
- Jobst Manfred, Ranklweg 5, 93458 Eschlkam; Anbau an das bestehende Wohnhaus in Eschlkam, Ranklweg 5
- Kropf Herbert, Heidweiherhöf 5, 93426 Roding; Dachgeschossausbau in Roding, Heidweiherhöf 5
- Leitermann Georg und Silvia, Neumarker Str. 64, 93458 Eschlkam; Neubau eines Einfamilienwohnhauses in Eschlkam, Neumarker Straße
- Lobmeier Michael und Renate, Eibenweg 6, 93426 Roding; Ausbau des bestehenden Dachgeschosses in Roding, Eibenweg 6
- Meier Cordula, Oder 2, 93194 Walderbach; Neubau eines Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten mit Doppelgarage und Carport in Walderbach, Quellweg 6
- Mühlehner Konrad, Kalkbrennerweg 3, 93426 Roding; Anbau eines Holz- und Geräteschuppens an das bestehende Wohnhaus in Roding, Kalkbrennerweg 3
- Multerer Robert, St.-Leonhard-Str. 3, 93474 Arrach; Ausbau des Dachgeschosses und Einbau von Dachgauben in Arrach
- Münch Franz-Xaver und Angela, Zelz 15, 93495 Weiding; Ausbau des Dachgeschosses und Errichtung von Dachgauben in Weiding
- Scherr Stefan, Trosendorf 5, 93488 Schönthal; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Elektrowerkstatt in Schönthal, Güttenbergerstr. 26
- Schlamminger Markus, Dorfstr. 2, 93495 Weiding; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in Weiding, Pinzinger Str. 10
- Schuierer Markus und Sylvia, Regenstr. 3, 93194 Walderbach; Anbau eines Wohnhauses mit Garage in Walderbach, Regenstr. 3
- Seitz Matthias, Steinbühl 3, 93444 Kötzing; Neubau eines Wohnhauses in Holzbauweise mit Doppelgarage in Kötzing
- Stoiber Heinrich und Katja, Gartenstr. 37, 93485 Rimbach; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport in Rimbach, Johannes-Linke-Str. 26
- SV Rittsteig e. V., Hauptstr. 13, 93452 Neukirchen b. Hl. Bl., Nutzungsänderung der Unterstellhütte als Gaststube mit WC-Anbau in Neukirchen b. Hl. Bl.
- Vogl Stefan, Am Hilm 7, 93473 Arnschwang; Ausbau des Dachgeschosses in Eschlkam, Schwellweg 2
- Zweckverband Hallen-Freibad Kötzing, Herrenstr. 5, 93444 Kötzing; Errichtung eines Hallenbades mit Sauna- und Fitnessbereich in Kötzing

**Berichtigung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Hallen-Freibad Kötzing**

Berichtigung einer Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 48 vom 11.12.2003:

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Hallen-Freibad Kötzing für das Jahr 2003 wurde der Regierung der Oberpfalz

als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 2 GO und Art. 50 Abs. 1 Nr.2 KommZG vorgelegt.

Mit Schreiben vom 08.12.2003 hat die Regierung den in § 3 der Haushaltssatzung 2003 auf 11.357.000 EUR festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt gemäß Art. 40 Abs.1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 GO in Höhe eines Teilbetrages von 850.000 EUR rechtsaufsichtlich genehmigt.

Kötzing, 11.12.2003 Zweckverband Hallen-Freibad Kötzing  
Wolfgang Ludwig, Verbandsvorsitzender

**Veröffentlichung eines Aufgebotes, Sparkasse Cham**

Herr Dr. Thomas Schenkl beantragt das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 821 120 623 ausgestellt auf den Namen Dr. Thomas Schenkl, Bussardweg 10, 93437 Furth im Wald. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches zu melden, widrigenfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Cham, 10.12.2003 Sparkasse im Landkreis Cham  
Der Vorstand

**Kraftloserklärung eines Sparbuches, Sparkasse Cham**

Das im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 36 vom 18.09.2003 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 111 306 346, ausgestellt auf den Namen Maria Dirscherl, Thanried 9, 93491 Stamsried wird hiermit für kraftlos erklärt.

Cham, 12.12.2003 Sparkasse im Landkreis Cham  
Der Vorstand

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung, Bürgerspitalstiftung Cham**

Der Stadtrat hat die Haushaltssatzung der Bürgerspitalstiftung Cham für das Jahr 2004 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 29 Abs. 3 BayStG, Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Cham vom 08.12.2003 Sg. 20 Az.: 941/91).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres im Rathaus (Zimmer Nr. 109) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Cham, den 17.12.2003 Bürgerspitalstiftung Cham  
Hackenspiel, 1. Bürgermeister